

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : KABEDUR MonoC Stru SM AI
Produktnummer : 00000000000014605
14605

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Karl Bubenhofer AG
Hirschenstrasse 26
CH-9201 Gossau SG
Telefon: +41 (0)71/387 41 41, Telefax: +41 (0)71/387 41 51
Auskunftgebender Bereich (Bürozeiten):
Verantwortliche Chemikalien-/Produktesicherheit, Dr. Christina Ott
Telefon: +41 (0)71/387 41 35, Telefax: +41 (0)71/387 43 04
Email: regulatory@kabe-farben.ch

- Vertrieb Deutschland
KABE Pulverlack Deutschland GmbH Sofienstrasse 36 D-76676 Graben-Neudorf Telefon: +49 (0)7255 99-161, Telefax: +49(0)7255 99-163 (Bürozeiten)
- Vertrieb Österreich:
KABE-Farben GmbH Langegasse 31 A-6850 Dornbirn Telefon (Bürozeiten): +43 (0)5572-21568, Telefax: +43 (0)5572-2094
- Vertrieb Polen:
Farby KABE Polska Sp. z o.o. ul. Slaska 88, 40-742 Katowice tel. +48 32 204 64 60, fax +48 32 204 64 66, (Bürozeiten),
proskowe@farbykabe.pl

1.4 Notrufnummer

Schweiz: Vergiftungsnotfälle: Tox Info Suisse, Telefon: +41 (0)44/251 66 66 oder 145 (nur innerhalb Schweiz) Deutschland:
Giftnotrufzentrale Berlin: +49(0)30-19240 Österreich: Vergiftungsnotrufzentrale AKA Wien:
+43(0)1/4064343 Polen: National Poison
Information Centre and Clinical Department of Toxicology: +48(42)6579900

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

| | |
|---|--|
| Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 | H315: Verursacht Hautreizungen. |
| Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1 | H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sicherheitshinweise : **Prävention:**
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Nebel oder Dampf vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Reaktion:

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.
P370 + P378 Bei Brand: Trockensand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

2-Propenoic acid, 2-methyl-, methyl ester, polymer with butyl 2-propenoate, ethenylbenzene, 1,2-propanediol mono(2-methyl-2-propenoate) and 2-propenoic acid
Maleinsäureanhydrid

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Farbstoff

Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung | CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnummer | Einstufung | Konzentration (% w/w) |
|--|--|---|--------------------------|
| 2-Propenoic acid, 2-methyl-, methyl ester, polymer with butyl 2-propenoate, ethenylbenzene, 1,2-propanediol mono(2-methyl-2-propenoate) and 2-propenoic acid | 37237-99-3 | Skin Sens. 1; H317 | >= 20 - < 30 |
| Xylol | 1330-20-7 215-535-7 601-022-00-9 | Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Schätzwert Akuter Toxizität Akute dermale Toxizität: 1.701 mg/kg | >= 10 - < 20 |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | 108-65-6 203-603-9 607-195-00-7 | Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) | >= 1 - < 10 |
| Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol | Nicht zugewiesen 905-588-0 | Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem) STOT RE 2; H373 Asp. Tox. 1; H304 | >= 1 - < 10 |
| Ethylbenzol | 100-41-4 202-849-4 601-023-00-4 | Flam. Liq. 2; H225 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 (Hörorgane) Asp. Tox. 1; H304 | >= 1 - < 10 |
| n-Butylacetat | 123-86-4 204-658-1 607-025-00-1 | Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 (Zentralnervensystem) | >= 1 - < 10 |

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

| | | | |
|---|---------------------------------------|---|--------------|
| | | tem) EUH066 | |
| Propylidintrimethanol | 77-99-6 201-074-9 | Acute Tox. 3; H331 Repr. 2; H361 Schätzwert Akuter Toxizität Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,8501 mg/l | >= 0,1 - < 1 |
| Maleinsäureanhydrid | 108-31-6 203-571-6 607-096-00-9 | Acute Tox. 4; H302 Skin Corr. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1A; H317 STOT RE 1; H372 (Atmungssystem) EUH071 Spezifische Kon- zentrationsgrenz- werte Skin Sens. 1A; H317 >= 0,001 % Schätzwert Akuter Toxizität Akute orale Toxizi- tät: 1.090 mg/kg | < 0,001 |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : | | | |
| Talk (Mg3H2(SiO3)4) | 14807-96-6 238-877-9 | | >= 1 - < 10 |
| Siliciumdioxid | 7631-86-9 231-545-4 | | >= 1 - < 10 |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.
Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.
- Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Auge weit geöffnet halten beim Spülen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.
Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen.
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Patient umgehend in ein Krankenhaus bringen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Risiken : Verursacht Hautreizungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Behandlung : Symptomatische Behandlung.
-

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Alkoholbeständiger Schaum
Kohlendioxid (CO₂)
Trockenlöschmittel
- Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Information : Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Dosen zur Sicherheit im Brandfall separat und abgesichert lagern.
Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Alle Zündquellen entfernen.
Personen in Sicherheit bringen.
Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Aerosolbildung vermeiden.
Dämpfe/Staub nicht einatmen.

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|----------------|--------------------------------|-----------------------------|---|
| Version 1.2 | Überarbeitet am: 22.03.2023 | SDB-Nummer: 100000001213 | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |
|----------------|--------------------------------|-----------------------------|---|

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
Behälter vorsichtig öffnen, da Inhalt unter Druck stehen kann.
Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen.
Personen, die zu Hautsensibilisierungsproblemen oder Asthma, zu Allergien, chronischen oder wiederholt auftretenden Atembeschwerden neigen, sollten bei keiner Verarbeitung eingesetzt werden, bei der dieses Gemischgebraucht wird.

- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Vorsorge zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten organische Dämpfe entzünden). Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
- Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen und trinken. Bei der Arbeit nicht rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lager- räume und Behälter : Rauchen verboten. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.
- Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe | CAS-Nr. | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter | Grundlage |
|---|-----------|------------------------------|---------------------------|-----------|
| Xylol | 1330-20-7 | MAK-Wert | 50 ppm 220 mg/m3 | CH SUVA |
| Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleini- | | | | |

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

| | | | | |
|-------------------------------|----------|---|----------------------------------|------------|
| | | ger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles | | |
| | | KZGW | 100 ppm 440 mg/m ³ | CH SUVA |
| | | Weitere Information: Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles | | |
| | | TWA | 50 ppm 221 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | |
| | | STEL | 100 ppm 442 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | |
| Calciumcarbonat | 471-34-1 | MAK-Wert (alveolengängiger Staub) | 3 mg/m ³ | CH SUVA |
| | | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health | | |
| 2-Methoxy-1-methylethylacetat | 108-65-6 | MAK-Wert | 50 ppm 275 mg/m ³ | CH SUVA |
| | | Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | |
| | | KZGW | 50 ppm 275 mg/m ³ | CH SUVA |
| | | Weitere Information: Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | |
| | | STEL | 100 ppm 550 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | |
| | | TWA | 50 ppm 275 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | MAK-Wert | 50 ppm 220 mg/m ³ | CH SUVA |
| | | Weitere Information: lärmverstärkende Ototoxizität, Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health | | |
| | | KZGW | 50 ppm 220 mg/m ³ | CH SUVA |
| | | Weitere Information: lärmverstärkende Ototoxizität, Vergiftung durch Hautresorption möglich; Bei Stoffen, welche die Haut leicht zu durchdringen vermögen, kann durch die zusätzliche Hautresorption die innere Belastung wesentlich höher werden als bei alleiniger Aufnahme durch die Atemwege., National Institute for Occupational Safety and Health | | |

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

| | | | | |
|--|--|---|--|------------------|
| | | TWA | 100 ppm 442 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | | |
| | | STEL | 200 ppm 884 mg/m ³ | 2000/39/EC |
| | Weitere Information: Zeigt die Möglichkeit an, dass größere Mengen des Stoffs durch die Haut aufgenommen werden, Indikativ | | | |
| n-Butylacetat | 123-86-4 | MAK-Wert | 50 ppm 240 mg/m ³ | CH SUVA |
| | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | | |
| | | KZGW | 150 ppm 720 mg/m ³ | CH SUVA |
| | Weitere Information: National Institute for Occupational Safety and Health, Institut National de Recherche et de Sécurité pour la prévention des accidents du travail et des maladies professionnelles, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | | |
| | | STEL | 150 ppm 723 mg/m ³ | 2019/1831/E U |
| | Weitere Information: Indikativ | | | |
| | | TWA | 50 ppm 241 mg/m ³ | 2019/1831/E U |
| | Weitere Information: Indikativ | | | |
| Talk (Mg ₃ H ₂ (SiO ₃) ₄) | 14807-96-6 | MAK-Wert (al- veolengängiger Staub) | 3 mg/m ³ | CH SUVA |
| | Weitere Information: Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | | |
| | | TWA (Atembarer Staub) | 0,1 mg/m ³ | 2004/37/EC |
| | Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene | | | |
| Bariumsulfat | 7727-43-7 | MAK-Wert (al- veolengängiger Staub) | 3 mg/m ³ | CH SUVA |
| Siliciumdioxid | 7631-86-9 | MAK-Wert (al- veolengängiger Staub) | 0,15 mg/m ³ (Siliziumdioxid) | CH SUVA |
| | Weitere Information: Krebs erzeugende Stoffe Kategorie 1, National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Health and Safety Executive (Occupational Medicine and Hygiene Laboratory), Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | | |
| | | TWA (Atembarer Staub) | 0,1 mg/m ³ | 2004/37/EC |
| | Weitere Information: Karzinogene oder Mutagene | | | |
| Polypropylene | 9003-07-0 | MAK-Wert (al- veolengängiger Staub) | 3 mg/m ³ | CH SUVA |
| Maleinsäureanhyd- | 108-31-6 | MAK-Wert | 0,1 ppm | CH SUVA |

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

| | | | | |
|-----|---|------|----------------------------------|---------|
| rid | | | 0,4 mg/m ³ | |
| | Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten), National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | | |
| | | KZGW | 0,1 ppm 0,4 mg/m ³ | CH SUVA |
| | Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten), National Institute for Occupational Safety and Health, Occupational Safety and Health Administration, Eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhaltung des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden. | | | |

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

| Stoffname | CAS-Nr. | Zu überwachende Parameter | Probennahmezeitpunkt | Grundlage |
|-------------|-----------|--|-----------------------------------|-----------|
| Xylol | 1330-20-7 | Methylhippursäuren: 2 g/l (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |
| Ethylbenzol | 100-41-4 | Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure: 600 mg/g Kreatinin (Urin) | Expositionsende, bzw. Schichtende | CH BAT |

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser
Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung
Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : flüssig

Farbe : pigmentiert

Geruch : leicht

Flammpunkt : 29,0 °C
Methode: Messwert

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

Viskosität
Viskosität, kinematisch : > 20,5 mm²/s (40 °C)

Auslaufzeit : > 60 s bei 23 °C
Querschnitt: 6 mm
Methode: ISO 2431

Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit : unlöslich

Dichte : 1,255 g/cm³ (20 °C)

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Nicht anwendbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 5 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: Rechenmethode

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 2.000 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.523 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 1.700 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.701 mg/kg
Methode: Rechenmethode

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 6.190 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 5.251 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 27,57 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Dampf

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach kurzfristiger Inhalation leicht toxisch.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 4.200 mg/kg

Bewertung: Die Komponente/das Gemisch ist bereits nach einmaligem Hautkontakt leicht toxisch.

Ethylbenzol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 3.500 mg/kg

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 15.400 mg/kg

n-Butylacetat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 10.760 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 23,4 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 14.112 mg/kg

Propylidintrimethanol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 14.700 mg/kg

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 0,85 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Schätzwert Akuter Toxizität: 0,8501 mg/l
Testatmosphäre: Staub/Nebel
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 10.000 mg/kg

Maleinsäureanhydrid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): 1.090 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität: 1.090 mg/kg
Methode: Rechenmethode

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): 2.620 mg/kg

Siliciumdioxid:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 58,8 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Produkt:

Anmerkungen : Kann Hautreizungen und/oder Dermatitis verursachen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Ergebnis : Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Anmerkungen : Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut reizen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Ergebnis : Reizt die Augen.

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung durch Einatmen

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Produkt:

Anmerkungen : Verursacht Sensibilisierung.

Inhaltsstoffe:

2-Propenoic acid, 2-methyl-, methyl ester, polymer with butyl 2-propenoate, ethenylbenzene, 1,2-propanediol mono(2-methyl-2-propenoate) and 2-propenoic acid:

Ergebnis : Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Propylidintrimethanol:

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Voraussichtliches Reproduktionsgift für den Menschen

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, der Kategorie 3 mit narkotisierender Wirkung eingestuft.

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, der Kategorie 3 mit Atemwegreizung eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist als zielorgantoxisch, wieder-

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

holte Exposition, der Kategorie 2 eingestuft.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Inhaltsstoffe:

Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Lösungsmittel können die Haut entfetten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 2,6 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Algen): 4,6 mg/l
Expositionszeit: 72 h

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 100 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 500 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Algen): > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 72 h

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

Ethylbenzol:

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 4,2 mg/l
Expositionszeit: 96 h
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 1,8 mg/l
Expositionszeit: 48 h
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Algen): 4,9 mg/l
Expositionszeit: 72 h

n-Butylacetat:

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 18 mg/l
Expositionszeit: 96 h
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 44 mg/l
Expositionszeit: 48 h
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Algen): 647,7 mg/l
Expositionszeit: 72 h

Propylidintrimethanol:

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 96 h
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 13.000 mg/l
Expositionszeit: 48 h
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Algen): > 1.000 mg/l
Expositionszeit: 72 h

Maleinsäureanhydrid:

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 75 mg/l
Expositionszeit: 96 h
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 42,81 mg/l
Expositionszeit: 48 h
- Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Algen): 74,35 mg/l
Expositionszeit: 72 h

Talk (Mg₃H₂(SiO₃)₄):

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 10.000 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Siliciumdioxid:

- Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): > 10.000 mg/l

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 10.000 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen : EC50 (Algen): > 10.000 mg/l
Expositionszeit: 72 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Ethylbenzol:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

n-Butylacetat:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Propylidintrimethanol:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Maleinsäureanhydrid:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

Siliciumdioxid:

Biologische Abbaubarkeit :

Ergebnis: Biologisch nicht abbaubar

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Xylol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 25,90

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 3,200

2-Methoxy-1-methylethylacetat:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 0,430

Ethylbenzol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 1,00

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 3,200

n-Butylacetat:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 15,30

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : log Pow: 2,300

Propylidintrimethanol:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): < 17,00

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.
Schädlich für Wasserorganismen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.
Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.
Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.
Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

Abfallschlüssel-Nr. : 08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR : UN 1263
RID : UN 1263
IMDG : UN 1263
IATA : UN 1263

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : FARBE
RID : FARBE
IMDG : PAINT
IATA : Paint

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 3
RID : 3
IMDG : 3
IATA : 3

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30
Gefahrzettel : 3
Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

RID

Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : F1
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30
Gefahrzettel : 3

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 3
EmS Kode : F-E, S-E

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 366
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Flammable Liquids

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 355
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Flammable Liquids

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

RID

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : ADR: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der Klasse 3
IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

KABEDUR MonoC Stru SM AI

Version 1.2 Überarbeitet am: 22.03.2023 SDB-Nummer: 100000001213 Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023
Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Chemikalien-Risikoreduktions-
Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

: Die Beschränkungsbedingungen für folgende Anhänge sollten berücksichtigt werden:

- Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 2-Methoxypropanol: Anhang 1.10 Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Decamethylcyclopentasiloxan: Anhang 2.2 Reinigungs- und Desodorierungsmittel, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Octamethylcyclotetrasiloxan [D4]: Anhang 2.2 Reinigungs- und Desodorierungsmittel, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Toluol: Anhang 1.12 Benzol und Homologe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 1-Methoxy-2-propanol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Dibutylzinndilaurat: Anhang 1.10 Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 2-Methoxypropylacetat: Anhang 1.10 Krebs erzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe, Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Ethyl-(S)-2-hydroxypropionat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Butylglykolat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Styrol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Kohlenwasserstoffe, Nebenprodukte bei der Verarbeitung von Terpen: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Fettsäuren C14-18, mit Maleinsäure behandelt: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Butan-1-ol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 2,6-Dimethylheptan-4-on: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- 2-Methyl-1-propanol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, cycl.Vbg., Aromaten: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- n-Butylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Ethylbenzol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
- Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

2-Methoxy-1-methylethylacetat: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe
Xylol: Anhang 1.11 Gefährliche flüssige Stoffe

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

Verordnung, ChemPICV (814.82) : Propylidintrimethanol
Xylol
Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol
Ethylbenzol
2-Propenoic acid, 2-methyl-, methyl ester, polymer with butyl 2-propenoate, ethenylbenzene, 1,2-propanediol mono(2-methyl-2-propenoate) and 2-propenoic acid

Verordnung über den Schutz vor Störfällen
Mengenschwelle gemäß Störfallverordnung (StfV 814.012) : 20.000 kg

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)
Wassergefährdungsklasse : Klasse B

Flüchtige organische Verbindungen : 35,4 %

Sonstige Vorschriften:

Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52): Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

| | | |
|-------|---|--|
| DSL | : | Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder auf der kanadischen NDSL- noch auf der DSL-Liste sind. Titandioxid (> 10 µm) Acrylatpolymer Reaktionsprodukt von Xylol und Ethylbenzol Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leichte aromatische Kohlenwasserstoffe, C9-C12, Alkane, cycl.Vbg., Aromaten Rizinusöl, hydriert Dimethylpolysiloxan Copolymer mit pigmentaffinen Gruppen Quaternary ammonium compounds, benzyl(hydrogenated tallow alkyl)dimethyl, stearates, salts with bentonite Polyether Fettsäuren C14-18, mit Maleinsäure behandelt Polyaminamidsalz Harnstoff-Formaldehydharz Quarz nicht aveolengängig |
| ENCS | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |
| ISHL | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |
| KECI | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |
| PICCS | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |
| IECSC | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |
| NZIoC | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |
| TECI | : | Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht |

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

| | | |
|------|---|--|
| H225 | : | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. |
| H226 | : | Flüssigkeit und Dampf entzündbar. |
| H302 | : | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| H304 | : | Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H312 | : | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt. |
| H314 | : | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | : | Verursacht Hautreizungen. |
| H317 | : | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H318 | : | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H319 | : | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H331 | : | Giftig bei Einatmen. |
| H332 | : | Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

- H334 : Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H335 : Kann die Atemwege reizen.
- H336 : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H361 : Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
- H372 : Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
- H373 : Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- EUH066 : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Volltext anderer Abkürzungen

- Acute Tox. : Akute Toxizität
- Asp. Tox. : Aspirationsgefahr
- Eye Dam. : Schwere Augenschädigung
- Eye Irrit. : Augenreizung
- Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten
- Repr. : Reproduktionstoxizität
- Resp. Sens. : Sensibilisierung durch Einatmen
- Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut
- Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut
- Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt
- STOT RE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
- STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition
- 2000/39/EC : Richtlinie 2000/39/EG der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
- 2004/37/EC : Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
- 2019/1831/EU : Europa. Richtlinie 2019/1831/EU der Kommission zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten
- CH BAT : Schweiz. SUVA Liste der Biologischen Arbeitsstofftoleranzwerte (BAT-Werte).
- CH SUVA : Schweiz. Grenzwerte am Arbeitsplatz
- 2000/39/EC / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden
- 2000/39/EC / STEL : Kurzzeitgrenzwerte
- 2004/37/EC / TWA : gewichteter Mittelwert
- 2019/1831/EU / TWA : Grenzwerte - 8 Stunden
- 2019/1831/EU / STEL : Kurzzeitgrenzwerte
- CH SUVA / MAK-Wert : Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert
- CH SUVA / KZGW : Kurzzeitgrenzwerte

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x %

KABEDUR MonoC Stru SM AI

| | | | |
|---------|------------------|--------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | SDB-Nummer: | Datum der letzten Ausgabe: 18.03.2023 |
| 1.2 | 22.03.2023 | 100000001213 | Datum der ersten Ausgabe: 17.01.2023 |

Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; UNRTDG - Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

| | |
|---------------|------|
| Flam. Liq. 3 | H226 |
| Skin Irrit. 2 | H315 |
| Skin Sens. 1 | H317 |

Einstufungsverfahren:

| |
|---|
| Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung |
| Rechenmethode |
| Rechenmethode |

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE